

**Fächerübergreifende Modulprüfung III am 30.6.2016**  
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl)

Das Theater in der Josefstadt will *Sir Thomas More* aufführen – ein Drama, das von mehreren Autoren verfasst, letztlich aber wohl von Shakespeare grundlegend überarbeitet wurde. Aus Shakespeares Feder stammt offenbar auch ein Monolog, den die Hauptfigur des Stücks, Thomas More, vor dem Volk Londons hält: Er tadelt es scharf, weil es aufgrund von Straftaten einzelner Flüchtlinge schlechthin alle „Fremden“ ablehnt. Eindringlich fordert More seine Landsleute auf, sich vorzustellen, sie selbst würden in ihrer Heimat verfolgt und müssten daher in ein Land fliehen, in dem sie so schlecht behandelt würden, wie sie die nach London Geflüchteten behandeln. Lange Zeit war das Drama *Sir Thomas More* in Vergessenheit geraten, nun findet es aber – rund 400 Jahre nach seinem Entstehen – plötzlich europaweit reges Interesse.

Als der Landespolizeipräsident von Wien, Anton Schostal, erfährt, dass dieses Stück im Theater in der Josefstadt aufgeführt werden soll, beschließt er, die Premiere am 7.6.2016 selbst zu besuchen, um iSd § 25 Wiener VeranstaltungsG die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. In Dienstuniform bekleidet, betritt er am Abend der Premiere das Theater und nimmt in einer Loge Platz; von hier kann er die Bühne und den – voll besetzten – Zuschauerraum gut überblicken. Die Aufführung beginnt, das Publikum folgt dem Schauspiel gebannt, schließlich setzt die mit Spannung erwartete Rede Thomas Mores ein: Er wendet sich direkt zum Publikum und fordert „jene, die Zwietracht säen“, auf, ihre „fauligen Gedanken mit Tränen zu waschen. Ihr pocht auf Recht und Gesetz? Aber nur, weil ihr es wie einen Hund prügeln wollt!“ Da erheben sich aus dem Publikum plötzlich drei Gestalten und springen auf die Bühne. Der Erste ruft in ein Megaphon: „Wenn weiter in dieser Weise gegen unser Volk gehetzt wird, schaut es in Österreich bald so aus!“ Er zeigt auf den Zweiten, der – in rot-weiß-rot-kariertem Hemd und Lederhose – an einem (mitgebrachten) Pranger steht und gequält ins Publikum blickt. Ihm nähert sich die dritte Person: Sie trägt eine Burka, holt aus einem Stoffsack Styroporsteine und wirft sie auf den Mann am Pranger. Dazu ruft der Megaphonträger: „Dieses Theater fordert die Zuwanderung! Diese Propaganda gehört sofort mit allen Mitteln unterbrochen! Wir fordern den Stopp der Zuwanderung! Wir fordern in der Verfassung eine sofortige Festschreibung von Selbsterhaltung unseres Volkes!“

Polizeipräsident Schostal springt auf und ruft aus seiner Loge: „Ich fordere, dass Sie mit diesem Unsinn aufhören und sich ausweisen!“ Blitzschnell ergreifen der Megaphonträger und der Mann am Pranger die Flucht. Die Person in der Burka will ihnen folgen, verfängt sich aber in ihrem Gewand und stürzt. Schostal eilt zu ihr auf die Bühne und verlangt neuerlich einen Ausweis. Doch er bekommt nur einen – sichtlich selbst gebastelten – Ausweis mit einem Foto, das eine Person in Burka zeigt. Verärgert reißt Schostal seinem Gegenüber die Burka vom Leib und enthüllt den dritten jungen Mann. Dabei stößt er versehentlich einen Kerzenleuchter um und setzt so den Stoffsack in Brand, aus dem dieser Mann seine Styroporsteine geholt hat. Alle Blicke richten sich auf den Feuerwehrbeamten des Wiener Magistrats: Er sitzt vorschriftsgemäß in der ersten Reihe, schläft aber hörbar tief. Da packt Schostal den jungen Mann am Arm, drückt dem Darsteller von More – da sich sonst nichts findet – die Burka in die Hand und ruft: „Löschen Sie damit das Feuer!“ More tut, was ihm angeordnet wurde. Dann gibt er Schostal die beschädigte Burka zurück. Der reicht sie dem jungen Mann mit den Worten weiter: „Da Sie die öffentliche Ordnung gestört haben und sich nicht ausweisen, sind Sie hiermit festgenommen!“ Ein Teil des Publikums schreit „Buh!“, der andere Teil applaudiert. Schostal deutet eine Verbeugung an und will schon mit dem jungen Mann von der Bühne abgehen, als sich aus dem Publikum überraschend der Innenminister erhebt und ihm zuruft: „Lassen Sie den Mann gehen!“ Da erhebt sich – nicht minder überraschend – die für Veranstaltungswesen zuständige Wiener Landesrätin und befiehlt dem Polizeipräsidenten: „Setzen Sie diese Amtshandlung fort!“

**1. Wem der beiden soll der Landespolizeipräsident nun folgen? (~ 10%)**

Während Schostal überlegt, wie er handeln soll, tritt der Darsteller von Thomas More auf der Bühne nach vorn und erntet Applaus, als er zu verstehen gibt, dass er seinen Monolog noch einmal beginnen will. Da entschließt sich Schostal zu tun, was er selbst für richtig hält: Er führt den jungen Mann mit Burka ab und bringt ihn in die Landespolizeidirektion Wien. Dort gibt er ihm zunächst Gelegenheit, seine Freundin zu verständigen. Dann wirft er dem Mann vor, er habe gemeinsam mit seinen beiden Kollegen im Theater § 81 Abs 1 SPG verletzt, der nach einer kürzlich in Kraft getretenen Novelle lautet:

„Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.“

Der junge Mann erwidert, die Aktion im Theater sei eine ästhetische Intervention gewesen. Das Publikum müsse sich nicht alles gefallen lassen. Oft genug würden Schauspieler/innen das Publikum auch gegen ihren Willen in Stücke einbeziehen. Nun habe sich eben einmal das Publikum in ein Stück eingebracht. Daran könne nichts verwerflich sein. Der Polizeipräsident nimmt das zu Protokoll. Wenig später kommt die Freundin des jungen Mannes und bringt seinen Ausweis. Der Landespolizeipräsident nimmt die Personalien des Mannes auf – Hannes Koma, geb. am 8.6.1990 in Mödling, wohnhaft in der Erwin-Pröll-Allee 3, 2340 Mödling – und entlässt ihn samt Burka. Am 10.6.2016 wird Hannes Koma ein Straferkenntnis zugestellt, mit dem ihn die Landespolizeidirektion Wien wegen Übertretung des § 81 Abs 1 SPG (in der oben genannten Fassung) mit 500 € bestraft. Begründend führt der Bescheid aus, der Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG sei bei der Störung einer Theateraufführung eindeutig erfüllt; die Strafhöhe erkläre sich aus dem Umstand, dass Hannes Koma (was zutrifft) mehrfach wegen Körperverletzung vorbestraft sei.

**2a) Hannes Koma bittet Sie noch am Tag der Zustellung, für ihn ein zweckentsprechendes Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis zu verfassen, in dem Sie alle Argumente vorbringen, die für Hannes Koma nützlich sein können. (~ 20%)**

**b) Analysieren Sie, ob Hannes Koma gegen die Vorkommnisse im Theater vorgehen kann und wie seine Erfolgsaussichten stehen. (~ 25%)**

Die Vorfälle bei der Premiere werden auch medial kontrovers diskutiert. Die einen empören sich über die Aktion der drei jungen Männer, die anderen gratulieren ihnen zu ihrem Mut. Das Theater in der Josefstadt will solche Zwischenfälle jedenfalls nicht mehr erleben und entwirft deshalb für seine Hausordnung folgende neue Regeln:

§ 13. Das Theater in der Josefstadt darf nicht mit Burka betreten werden.

§ 14. Während der Vorstellung sind störende Beifalls- und Missfallenskundgebungen verboten. Das Betreten der Bühne ist Zuschauer/innen nur erlaubt, wenn sie dazu von Schauspieler/innen aufgefordert werden.

§ 15. Personen, die § 14 zuwiderhandeln, kann die Theaterintendanz vom Besuch der Veranstaltungen für immer oder für bestimmte Zeit ausschließen.

Da diese Bestimmungen von der Muster-Hausordnung des Wiener Magistrats abweichen, legt die geschäftsführungsbefugte Theaterintendantin die gewünschten §§ 13 bis 15 vorschriftsgemäß dem Magistrat vor. Nachdem dieser die Bestimmungen genehmigt hat, wird die neue Hausordnung den Beschäftigten des Theaters zur Kenntnis gebracht und an geeigneten Stellen für alle Zuschauer/innen deutlich sichtbar angeschlagen.

**3. Wie ist diese Hausordnung rechtlich zu qualifizieren, ist sie rechtskonform und können Besucher/innen gegen diese Hausordnung vorgehen? (~ 15%)**

Der Wiener Landespolizeipräsident behält Hannes Koma weiter im Auge, denn seine Erfahrung sagt ihm, dass dieser Mann Übles im Schilde führt. Nach kurzer Suche findet er ihn auf Facebook: Dort breitet Koma sein ganzes Leben aus und veranschaulicht es mit zahlreichen Fotos. Ein Foto zeigt Koma auf einer Feier mit einem Sparschwein in der Hand. Unter dem Bild steht: „Obmann Hannes vom Verein für Volksturnen feiert die ‚Spenden‘ seiner Förderer ;-).“ Polizeipräsident Schostal geht dieser Information nach und findet im Vereinsregister wirklich einen „Verein für Volksturnen“. Als einer der beiden Obmänner ist im Vereinsregister allerdings „Hannes Komma“ vermerkt. Wie sich aus den Akten zu diesem Verein ergibt, stimmt das Vereinsregister mit der Vereinsanzeige überein: Am 2.2.2016 zeigte eine Person namens Hannes Komma gemeinsam mit einem zweiten Vereinsgründer bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling die Errichtung des Vereins für Volksturnen an. Laut dieser Vereinsanzeige ist Hannes Komma am 8.6.1990 in Mödling geboren und in der Erwin-Pröll-Allee 3, 2340 Mödling wohnhaft; dieser Anzeige ist eine Kopie des Ausweises beigelegt, den Koma dem Polizeipräsidenten nach seiner Festnahme auf der Landespolizeidirektion vorgewiesen hat, nur steht in der Kopie „Komma“ statt – wie im Original – „Koma“. Der Vereinsanzeige sind Vereinsstatuten beigelegt: Sie nennen (neben den gesetzlich sonst erforderlichen Angaben) als Vereinssitz den Friedrich-Schmidt-Platz 6, 1080 Wien. Der Vereinszweck ist „die Förderung des traditionellen Vaterlands- und Heimatgedankens und die Hebung des Selbstbewusstseins der Österreicher“. Zur Verwirklichung dieses Zwecks sind „Aufklärungsaktionen, Versammlungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit“ vorgesehen. Finanziert wird der Verein laut Statuten durch den Vertrieb von Gegenständen, „die die Heimatliebe fördern, zB T-Shirts und Taschen mit der Aufschrift ‚Ja zu Österreich‘, ‚Nein zu Zuwanderung‘“. Diese Gegenstände will der Verein „gegen Spenden“ abgeben.

Wie Schostal den Akten weiter entnimmt, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige einen Bescheid erlassen. Darin stellt sie fest, dass der Verein gesetzmäßig ist (Spruchpunkt 1) und lädt ihn ein, seine Tätigkeit aufzunehmen (Spruchpunkt 2). Dieser Bescheid wurde den beiden Gründern am 16.2.2016 zugestellt. Um ein vollständiges Bild zu bekommen, nimmt Schostal auch noch Einsicht in das Vereinskonto: Es verzeichnet „Spendeneingänge“ zwischen 3.000 € und 4.000 € monatlich, „Auslagen für T-Shirts und Taschen“ zwischen 1.000 € und 2.000 € monatlich sowie eine „monatliche Aufwandsentschädigung für den Obmann“ von 1.500 €. Schostal ist das alles suspekt, insbesondere liegt für ihn auf der Hand, dass hinter dem Obmann „Hannes Komma“ in Wahrheit Hannes Koma steckt, der den Verein unter falschem Namen angezeigt hat, um seine Vorstrafen zu verbergen. In Kenntnis dieser Vorstrafen hätte die Behörde Kommas Vereinsanzeige sicher genauer geprüft. Der Landespolizeipräsident tritt an Sie mit folgender Bitte heran:

**4. Prüfen Sie, wer ab heute, dem 30.6.2016, gegen den Verein welche rechtlichen Schritte setzen kann. (~ 20%)**

**(Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit: ~ 10 %)**

#### **Hinweis zur Beurteilung:**

Für eine positive Beurteilung sind insgesamt 40 % der Punkte erforderlich. Nicht erforderlich ist dafür, dass Sie bei jeder einzelnen Frage eine bestimmte Punktezahl erreichen.

#### **Hinweis zum Sachverhalt:**

Einzelne Elemente im Sachverhalt sind real; der Großteil ist jedoch erfunden.

## Wiener Veranstaltungsg (WVG)<sup>1</sup>

### Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für Theateraufführungen jeder Art und für öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Als öffentlich gelten diese Veranstaltungen immer dann, wenn sie allgemein zugänglich sind. [...]

(2) Nicht unter dieses Gesetz fallen Aufführungen von Filmen und von Stehbildern sowie die nicht von Art. 15 Abs. 3 B-VG erfassten Veranstaltungen, z. B.

1. politische Veranstaltungen, die als Versammlungen unter Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG fallen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine [...],

2. Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Diskussionen und Ausstellungen, die bloß wissenschaftlichen, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecken dienen,

3. die Tätigkeit der Bundestheater,  
[...].

[§§ 2-24 regeln, welche Veranstaltungen anmelde- oder konzessionspflichtig sind; wie man eine Veranstaltungsbe- rechtigung erlangt; unter welchen Voraussetzungen die Behörde diese Berechtigung entziehen kann; wie die Ver- anstaltungsstätte beschaffen sein muss und während wel- cher Veranstaltungen ein Notarzt und Sanitäter anwesend sein müssen.]

### Überwachung der Veranstaltungen und Veran- staltungsstätten

§ 25. (1) Der Magistrat und die Landespolizeidirektion Wien sind berechtigt, zu jeder Veranstaltung und Probe Beamte zu entsenden, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der auf sie gegründeten Bescheide zu überwachen. Diesen Organen ist zur Ausübung der ihnen zustehenden Überwachung der freie Zutritt zur Veran- staltungsstätte und zu allen dazugehörigen Anlagen und Räu- men zu gestatten. Den Überwachungsorganen dürfen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht verweigert werden.

<sup>1</sup> Das Theater in der Josefstadt ist kein Bundestheater, sondern ein privat betriebenes Theater.

(2) Stellt das Überwachungsorgan des Magistrates eine Gefährdung der Betriebssicherheit fest, die wegen drohen- der Gefahr ein unmittelbares Eingreifen erfordert und durch Erteilung behördlicher Aufträge nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann, hat es die zur Beseiti- gung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu erteilen und nötigenfalls die Veranstaltung abubrechen oder deren Beginn zu verhindern. Dem Überwachungsorgan der Lan- despolizeidirektion Wien obliegen auch die ohne vorausge- gangenes Verfahren zu treffenden Maßnahmen zur Siche- rung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung, insbesondere durch Entfernung von Ruhestörern und, wenn dies nicht möglich ist, durch Unterbrechung oder Einstel- lung der Veranstaltung. Die Überwachungsorgane haben auch die Aufführung von Bühnenwerken ganz oder teilwei- se einzustellen und ihre Fortsetzung zu unterbinden, wenn dies zur Beseitigung eines Missstandes dringend geboten ist und die Voraussetzungen des § 31 vorliegen. Hievon ist der Magistrat unverzüglich zu verständigen, der hierüber binnen einer Woche einen Bescheid gemäß § 31 zu erlas- sen hat.

(2a) Eine durch behördliche Aufträge nicht rechtzeitig zu beseitigende Gefährdung der Betriebssicherheit liegt jeden- falls auch bei Überschreiten der der Eignung der Veran- staltungsstätte (§ 21) zugrundeliegenden Höchstzahl der Teil- nehmer vor. Dies gilt sinngemäß auch bei unmittelbarer Gefahr von gesundheitsschädigenden Lärmbelästigungen, die durch eine Veranstaltung verursacht werden.

(3) In einer Veranstaltungsstätte mit eigenem Bühnen- haus [...] dürfen Vorstellungen und Generalproben nur stattfinden, wenn ein technischer Beamter oder ein Feuer- wehrbeamter des Magistrates anwesend ist [...].

(4) Der Magistrat und die Landespolizeidirektion Wien sind von der Durchführung der im Abs. 3 genannten Vor- stellungen, Generalproben und Bühnenproben rechtzeitig zu verständigen. [...] Der Magistrat hat zu den im Abs. 3 genannten Vorstellungen, Generalproben und Bühnenpro- ben stets einen Beamten des technischen Dienstes oder des Feuerwehrdienstes zu entsenden, der sich auf Verlangen auszuweisen hat.

[...]

(6) Ergibt sich, dass eine Veranstaltung aus sicherheits- polizeilichen Gründen einer besonderen Überwachung be-

darf, so hat die Landespolizeidirektion Wien mit Bescheid im notwendigen Ausmaß eine Überwachung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuordnen oder auf Ansuchen des Veranstalters zu bewilligen.

[§§ 26-30 regeln Sperrzeiten, Pflichten der Veranstalter und Geschäftsführer, Pflichten der Inhaber von Veran- staltungsstätten sowie verbotene Veranstaltungen.]

### Einstellung der Veranstaltungen

§ 31. Wird eine anmelde- oder konzessionspflichtige Veranstaltung ohne die erforderliche rechtswirksame An- meldung oder Konzession oder in einer nicht iSd § 21 geeigneten Veranstaltungsstätte durchgeführt oder wird eine untersagte oder verbotene Veranstaltung abgehalten, hat der Magistrat die Einstellung der Veranstaltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid zu verfügen. Das gleiche gilt bei sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen begangenen groben Pflichtverletzungen, wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen fortwirkend gefährdet wird, bei anderen Pflichtverletzungen jedoch nur dann, wenn diese durch Verhängung von Strafen nicht verhindert werden können.

### Strafen

§ 32. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, bei Nichteinbringung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

1. wer eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne rechts- wirksame Anmeldung oder eine konzessionspflichtige Veranstaltung ohne behördliche Bewilligung durchführt, oder wer eine verbotene Veranstaltung [...] durchführt,

2. wer seine Konzession zur Deckung unbefugt durchge- führter Veranstaltungen Dritter missbraucht oder durch nicht genehmigte Geschäftsführer [...] ausüben lässt,

3. wer in anderer als der unter Z 1 und 2 [...] bezeich- neten Weise die ihn als Veranstalter oder Geschäftsführer gemäß § 28 treffenden Handlungs- und Unterlassungs- pflichten verletzt,

4. wer als Inhaber einer Veranstaltungsstätte einer ihn gemäß § 29 Abs. 1 treffenden Pflicht zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 350 Euro, bei Nichteinbringung mit einer

Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Inspektionsarzt [...], als verantwortlicher Beleuchter [...] oder als bestellte Aufsichtsperson die ihm gemäß den §§ 24 Abs. 4 bis 6 bzw. § 29 Abs. 2 und 3 auferlegten Verpflichtungen verletzt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 70 Euro, bei Nichteinbringung mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 1 und 2 angegebenen Eigenschaft eine ihm für den Betrieb oder die Benützung von Veranstaltungsstätten durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid auferlegte Handlungs- oder Unterlassungspflicht verletzt oder eine gemäß § 25 Abs. 2 an ihn ergangene Anordnung nicht befolgt. [...]

#### **Zuständigkeit**

§ 33. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden (z.B. der Landespolizeidirektion Wien) ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes dem Magistrat der Stadt Wien.

(2) Die Gemeinde hat die folgenden, in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen: [...].

(3) Der Landespolizeidirektion Wien obliegt:

1. die Abgabe von Stellungnahmen (§ 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 und § 26 Abs. 4),
  2. die Abgabe von Äußerungen (§ 18 Abs. 5),
  3. das Recht der Beschwerde gegen Konzessionsverleihungen (§ 18 Abs. 5),
  4. die Überwachung von Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt,
  5. die Vorschreibung oder Bewilligung von besonderen sicherheitspolizeilichen Überwachungen (§ 25 Abs. 6),
  6. die Überwachung der Sperrzeiten (§ 26),
- [...].

### **Wiener VeranstaltungsstättenG (WVStG)**

#### **Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für alle Anlagen, die der Durchführung von Theateraufführungen, öffentlichen

Schaustellungen, Darbietungen oder Belustigungen i.S.d. Art. 15 Abs. 3 B-VG dienen, sofern diese Veranstaltungen in den Geltungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes fallen und es sich bei der Veranstaltungsstätte nicht um ein Bundestheater handelt.

#### **Einteilung der Veranstaltungsstätten**

§ 2. (1) Die Veranstaltungsstätten werden in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Volltheater, das sind in einem Gebäude befindliche Veranstaltungsstätten, die mit einem eigenen Bühnenhaus ausgestattet sind und sich daher insbesondere für Theateraufführungen unter Verwendung eines großen szenischen Apparates eignen;

2. Saaltheater, das sind in einem Gebäude befindliche Veranstaltungsstätten mit einem Bühnenraum, die sich zwar insbesondere für Theateraufführungen, jedoch nicht unter Verwendung eines großen szenischen Apparates eignen;

3. Zirkusanlagen, das sind in Gebäuden, Zelten oder im Freien befindliche Veranstaltungsstätten, die insbesondere für Zirkusse und für Varietés geeignet sind;

[...].

#### **Hausordnung und Hinweise an das Publikum**

§ 35. (1) Ist die Erlassung einer Hausordnung gesetzlich vorgesehen oder bescheidmäßig bedungen oder wird eine solche ohne eine hiezu bestehende Verpflichtung erlassen, muß sie jene Verpflichtungen enthalten, welche die Zuschauer auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Wiener Veranstaltungsgesetzes unmittelbar treffen oder ihnen beim Besuch der Veranstaltungsstätte dem Veranstalter gegenüber durch Rechtsgeschäfte erwachsen. Neben diesen Verpflichtungen (z.B. Einhaltung des Rauchverbotes oder Verbot des Mitbringens von Tieren) ist in der Hausordnung auch anzugeben, wann die regelmäßige Reinigung der Veranstaltungsräume erfolgt, wie lange diese beleuchtet werden, welche Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes zu ergreifen sind und welches Verhalten im Gefahrenfall besonders zu beachten ist. Außerdem ist in der Hausordnung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Verletzung der den Zuschauern für den Betrieb und die Benützung der Veranstaltungsstätte durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Handlungs- und Unterlas-

sungspflichten strafbar ist (§ 32 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes).

(2) Der Magistrat hat eine Muster-Hausordnung kundzumachen, die den Vorgaben des Abs. 1 entspricht. Abweichungen von dieser Muster-Hausordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Magistrates. Zum Zwecke der Genehmigung hat der Veranstalter oder sein Geschäftsführer die anzubringenden Exemplare der Hausordnung sowie eine für die Behörde bestimmte Gleichschrift einzureichen. Der Magistrat hat Abweichungen zu genehmigen, wenn sie den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechen, nicht mit geltenden gesetzlichen oder bescheidmäßigen Vorschriften in Widerspruch stehen und zu keiner Gefährdung der Zuschauer führen.

[...]

(4) Die Muster-Hausordnung oder die von ihr abweichende genehmigte Hausordnung ist allen in der Veranstaltungsstätte Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen und muss an geeigneten Stellen für alle Zuschauer deutlich sichtbar angeschlagen sein. Personen (Zuschauer, Darsteller usw.), die sich der angeschlagenen und genehmigten Hausordnung nicht unterwerfen, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten.

#### **Hausordnung und Hinweise an das Publikum**

§ 52. (1) Für jedes Volltheater und für jedes Saaltheater ist eine Hausordnung zu erlassen.

#### **Zuständigkeit**

§ 106. (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat der Stadt Wien.

(2) Die Gemeinde hat die folgenden, in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen: [...].

### **Strafgesetzbuch (StGB)**

#### **Besondere Erschwerungsgründe**

§ 33. (1) Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

[...]

2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist;

[...].